

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Joint International Master's Programme in Sustainable Development an der Universität Leipzig

Vom 19. November 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 16. April 2020 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Joint International Master's Programme in Sustainable Development Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom- Magister-, oder Masterstudium mit überwiegend wirtschafts-, sozial-, geo-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Inhalten mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen. Ein solcher Bezug kann auch durch entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden.
 - eine in der Regel mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten akademischen Abschluss
 - der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe C1 oder ein äquivalenter Nachweis.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Joint International Master's Programme in Sustainable Development entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Studiengang Joint International Master's Programme in Sustainable Development ist ein internationaler und weiterbildender Studiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Studiengang ist ein gemeinsamer Studiengang der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich, der Universität Leipzig, Deutschland, der Universität Utrecht, Niederlande, der Ca' Foscari Universität Venedig, Italien unter Mitwirkung der Universität Basel, Schweiz, der Universität Hiroshima, Japan, Universität Stellenbosch, Südafrika und TERI Universität, Indien.
- (4) Grundlage des Abschlusses ist der gemeinsam abgestimmte Studieninhalt und die gemeinsame Studienstruktur der abschlussverleihenden Partneruniversitäten. Der gemeinsam abgestimmte Inhalt sieht nach einem Studienbeginn, der Grundlagen vermittelt, eine Vertiefung während eines Pflichtauslandsaufenthaltes an einer der Partneruniversitäten Graz, Venedig, Utrecht, Basel und Hiroshima vor sowie ggf. weitere Auslandsaufenthalte im dritten Semester an einer der Partneruniversitäten

(einschließlich die Universität Stellenbosch, Südafrika oder TERI Universität, Indien).

- (5) Das Masterprogramm soll die Teilnehmer/innen befähigen, einen substanziellen Beitrag bei der Bewältigung der Herausforderungen im Übergang zur nachhaltigen Gesellschaft zu leisten. Zu diesem Zweck fokussiert das Masterprogramm auf Forschungs- und Interventionsstrategien, fördert die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie insbesondere methodische Ansätze für Problemlösungen in inter- und transdisziplinären Zusammenhängen. Damit bereitet das Programm zum einen auf ein Promotionsstudium vor mit dem Ziel weiterer Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen. Zum anderen ist die gesellschaftliche Orientierung des Programms auch ein guter Ausgangspunkt für Positionen, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern, aber nicht unmittelbar forschungsbezogen sind.
- (6) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, die Dynamik und die Komplexität der Interaktion zwischen natürlichen, sozialen und ökonomischen Systemen und Prozessen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung zu verstehen; Themen aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung verschiedener fachlicher Perspektiven zu analysieren; Methodenkompetenz für die wissenschaftliche Arbeit und für Problemlösungen in der Praxis zu erwerben und weiter zu entwickeln; Fähigkeiten, Kenntnisse und erworbene wissenschaftliche Kompetenz in interdisziplinären und interkulturellen Teams zur Lösung komplexer Fragen einzusetzen, dabei auch soziale Kompetenzen wie Schreiben, Debattieren, Konfliktmanagement, Teamfähigkeit und Projektmanagement zu nutzen; selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung in Form eines wissenschaftlichen Artikels oder einer entsprechenden Form zu publizieren und gegenüber Fach- und/oder Berufsfeldvertretern aus Wissenschaft und Praxis auf wissenschaftlichem Niveau im internationalen Kontext zu vertreten.
- (7) Der Studiengang Joint International Master's Programme in Sustainable Development wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

Die Studierenden erwerben mit dem Abschluss

- den Master of Science der Universität Leipzig oder
- einen „Double Degree“ („Doppelabschluss“) der Universitäten Leipzig und Graz, vorausgesetzt die Studierenden haben den jeweils vorgesehenen Teil des Curriculums in Graz erfolgreich absolviert

(separat vergeben durch die Universität Leipzig und die Universität Graz) oder

- einen „Joint Degree“ der Universitäten Leipzig und Hiroshima, vorausgesetzt die Studierenden haben den jeweils vorgesehenen Teil des Curriculums in Leipzig und Hiroshima erfolgreich absolviert (gemeinsam vergeben durch die Universität Leipzig und die Universität Hiroshima).

§ 6

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung
- Vorlesung mit integrierter Übung
- Vorlesung mit seminaristischem Anteil
- Seminar
- Projektseminar
- Übung
- Exkursion.

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein

Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden ausschließlich in Englisch abgehalten.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt an einer der Partneruniversitäten Graz, Venedig, Utrecht, Basel oder Hiroshima im zweiten Semester für einen Umfang von mindestens 30 ECTS. Für die Studierenden, die den gemeinsamen Abschluss mit der Universität Hiroshima als Partneruniversität anstreben, ist ein Aufenthalt in Hiroshima im zweiten und dritten Semester für mindestens 60 ECTS vorgesehen.
- (2) Die im Ausland an einer Partneruniversität im Rahmen des gemeinsam abgestimmten Studienprogramms nach § 5 Abs. 4 erbrachten Studien-

und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (3) Studierende können sich für einen zusätzlichen Auslandsaufenthalt an einer der Partneruniversitäten (einschließlich TERI und Stellenbosch) bewerben. Der zusätzliche Aufenthalt findet in der Regel im dritten Semester statt.
- (4) Die Prüfungsleistungen, die im Ausland zusätzlich zu den vom Konsortium vorgesehenen Vertiefungen erbracht werden, können auf Antrag nach § 16 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Studiengang Joint International Master's Programme in Sustainable Development umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Sachgebiet für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang International Master Programme in Sustainable Development an der Universität Leipzig vom 8. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 54 bis 37) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 48, S. 32 bis 33) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 13. November 2019 beschlossen. Sie wurde am 16. April 2020 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 19. November 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Joint
International Master's Programme in Sustainable Development
Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
06-008-GS-0720 International Studies		1.	P	1	300	10
Vorlesung "International Studies" (2SWS)						
Seminar "International Studies" (2SWS)						
Übung "Introduction to International Studies" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
07-201-1202 Basics in Sustainable Development		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Theories of Sustainability" (1SWS)						
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "System Sciences" (1SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Integrated Assessment of Climate Protection Strategies" (2SWS)						
Seminar "Urban Geography, Sociology and Governance" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
07-305-1101 Basics in Economic Sciences		1.	P	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Sustainable Economics" (2SWS)						
Vorlesung "International Financial Management" (2SWS)						
Seminar "Strategies for the Development of Small and Medium-sized Enterprises" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
Wahlpflichtplatzhalter 1 (Module im Umfang von 30 LP aus 07-201-2205, -2214, -2217, -2221 und 07-202-2206 oder aus dem Lehrangebot der Partneruniversitäten und kooperierenden Hochschulen gem. § 26 Abs. 4 PO)		2.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
Wahlpflichtplatzhalter 2 (2 Module im Umfang von 10 LP aus 03-SEP-1102, 07-201-2227, -2230, 07-202-2207 und 07-305-2202 oder ein vergleichbares Modul mit Nachhaltigkeitsbezug gem. § 26 Abs. 5 PO)		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

07-305-3101 Project Management and Communication Skills		3.	P	1	150	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Communication Skills" (1SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Project Management" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters und der Mobilitätsphase im zweiten Semester				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-305-3201 Inter- oder Transdisziplinäre Fallstudie		3.	P	1	450	15
Projektseminar "Interdisziplinäre oder Transdisziplinäre Fallstudie" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters und der Mobilitätsphase im zweiten Semester				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Science Joint International Master's Programme in Sustainable Development

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
07-201-2205 Sustainable Energy Economics		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energy Economics" (2SWS)						
Vorlesung "Integrated Assessment Modeling" (2SWS)						
Übung "Energy Economics and Integrated Assessment Modeling" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
07-201-2214 Land Management		2.	WP	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Land Management in the European Context" (2SWS)						
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Landscape Management" (2SWS)						
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
07-201-2217 Water Resources Management		2.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (2SWS)						
Vorlesung "Economic Aspects of Water Resources Management" (2SWS)						
Seminar "Water resources management" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
07-201-2221 Energy Engineering and Management		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energy Engineering" (2SWS)						
Vorlesung "Energy Management" (2SWS)						
Übung "Energy Engineering and Management" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
07-202-2206 Environmental and Biodiversity Economics		2.	WP	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Environmental and Biodiversity Economics" (4SWS)						
Übung "Environmental and Biodiversity Economics" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse in Advanced Microeconomics werden dringend empfohlen						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

03-SEP-1102 Entrepreneurship Management		3.	WP	1	300	10
Seminar "Entrepreneurship Management" (3SWS)						
Übung "Business Simulation Game" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters und der Mobilitätsphase im zweiten Semester				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-201-2227 Sustainability Assessment of the "Energiewende"		3.	WP	1	150	5
Seminar "Sustainability Assessment of the "Energiewende"" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-201-2230 Modelling in Resources Management		3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Energy System and Agent Based Modeling" (4SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Ecological-economic modelling for biodiversity conservation" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-202-2207 Economics of Natural Resource Use and Conservation		3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Natural Resource Use and Conservation Economics" (4SWS)						
Übung "Natural Resource Use and Conservation Economics" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Grundkenntnisse in Advanced Microeconomics und Advanced Macroeconomics werden dringend empfohlen				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-305-2202 Material Flow Management		3.	WP	1	150	5
Vorlesung "Material Flow Management" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				